
STATUTEN SCHULE UND ELTERNHAUS SCHWEIZ

- I GRUNDLAGEN
- II MITGLIEDSCHAFT BEI S&E SCHWEIZ
- III DIE SEKTIONEN VON S&E SCHWEIZ
- IV ORGANISATION
- V FINANZIELLES
- VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I GRUNDLAGEN

Art. 1 Name, Rechtsform

- Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

- Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.
- Der Verein ist hauptsächlich in der deutschsprachigen Region der Schweiz aktiv. Er kann aber auch in anderen Sprachgebieten aktiv werden.

Art. 3 Zweck

- S&E Schweiz vertritt die Interessen der Eltern von Kindern in Erziehungs- und Bildungsfragen und weiteren an der Ausbildung Beteiligten.
- S&E Schweiz fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- S&E Schweiz wirkt mit in der Eltern- und Erwachsenenbildung.
- Im Zentrum der Tätigkeiten steht das Wohl des Kindes.
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch kommerzielle Zwecke.

Art. 4 Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird gesucht und gefördert. Dies bezieht sich auch auf Organisationen in anderen Sprachgebieten und Ländern.

II MITGLIEDSCHAFT S&E SCHWEIZ

Art. 5 Mitgliederkategorien

Art. 5.1 Ordentliche Mitglieder von S&E Schweiz

Ordentliche Mitglieder sind:

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien
- Juristische Personen: Kollektivmitglieder

Art. 5.2 Ehren- und Freimitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein auf nationaler Ebene in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft in den Kantonal- Regional- und Lokalsektion entscheiden die Sektionen selbst.
- Freimitglied ist, wer auf Antrag durch die Delegiertenversammlung auf Zeit von Beiträgen befreit wird. Als Freimitglied können Personen oder Organisationen bezeichnet werden, mit denen S&E Schweiz zusammenarbeitet oder deren Freimitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

Art. 5.3 Pilotprojekte Mitgliedschaften

- In Kantonalsektionen können Pilotprojekte zur Gewinnung von mehr Mitgliedern gestartet werden, diese Projekte nehmen Rücksicht auf die kantonalen Gegebenheiten. Der Vorstand von S&E Schweiz, die Delegierten und die Sektionenkonferenz müssen bei Projektbeginn darüber informiert werden, S&E Schweiz darf kein finanzieller Nachteil entstehen.

Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle oder an die Adresse einer Sektion. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis zum Ende des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle.
- Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Ende des Jahres geschuldet.
- Nach Zuwiderhandlungen gegen Zweck und Ziel des Vereins können Mitglieder durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III DIE SEKTIONEN VON S&E SCHWEIZ

Art. 7 Bildung von Sektionen

- Die Mitglieder von S&E Schweiz schliessen sich zur Wahrnehmung örtlicher Interessen in Lokal-, Regional- oder Kantonalsektionen zusammen.
- Zu diesem Zweck können rechtlich selbständige Vereine nach Art. 60 ff ZGB gegründet werden, die den Namen «Schule und Elternhaus» und «S&E» führen dürfen.
- Dies setzt voraus, dass ihre Statuten diejenigen von S&E Schweiz als vorrangig anerkennen. Die Statuten müssen durch den Vorstand von S&E Schweiz überprüft und genehmigt werden.

Art. 8 Mitgliedschaft in Sektionen

- Wer eine Mitgliedschaft bei S&E Schweiz erwirbt, wird gleichzeitig Mitglied einer Kantonal-, Regional-, oder Lokalsektion, massgeblich hierfür ist Art. 10 Geographische Zuordnung der Sektionen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge der Sektionen

- Die Zahlung des Mitgliederbeitrags an S&E Schweiz befreit das Mitglied von weiteren Beitragszahlungen an die Sektionen.
- Die Weitergabe der Mitgliederbeiträge an die Kantonalsektionen ist in einem Reglement festzulegen.
- Die Kantonalsektionen regeln die Weitergabe der Beiträge an die Regional- und Lokalsektionen mit einem eigenen Reglement.
- Bei Auflösung einer Sektion fällt deren vorhandenes Vereinskaptal an die nächst höhere Instanz (Lokal-/Regionalsektion an Kantonalsektion, Kantonalsektion an S&E Schweiz) sofern die Sektionsstatuten nicht eine Sonderregelung vorsehen. Zwingend ist in jedem Fall die zweckgebundene Verwendung des Vereinskaptals.

Art. 10 Geographische Zuordnung der Sektionen

- Kantonalsektionen umfassen das Gebiet eines Kantons.
- Regionalsektionen umfassen ein Gebiet mit zwei oder mehr Ortschaften mit eigenen Postleitzahlen.
- Lokalsektionen umfassen Ortschaften mit einer eigenen Postleitzahl.
- Die Gebiete der Sektionen gleicher Stufe dürfen sich nicht überschneiden.
- Wo selbständige Schulgemeinden bestehen, hat deren Gebiet Vorrang vor dem Gebiet der politischen Gemeinde. In Streitfällen entscheidet der Vorstand S&E Schweiz abschliessend.
- Falls keine Lokal-, Regional- oder Kantonalsektion vorhanden ist, wird das Mitglied der nächst höheren Sektion angeschlossen.

IV ORGANISATION

Art. 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane von S&E Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Sektionenkonferenz
- die Revisionsstelle

Art. 12 Die Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- Sie setzt sich aus den nach Artikel 12.2 zu wählenden kantonalen Delegierten zusammen.
- Mitglieder des Vorstandes S&E Schweiz können nicht gleichzeitig Delegierte ihres Wohnortes oder ihrer Kantonalsektion sein.
- Andere Mitglieder und Gäste können teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- Wenn mehr als 5% aller Mitglieder oder 2/3 aller Delegierten es verlangen, ist anstelle einer Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, an der alle Mitglieder von S&E Schweiz eine Stimme haben (Urabstimmung).

Art. 12.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Verabschiedung und Änderung von Statuten, Leitbild, Reglementen und Funktionendiagramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung in Streitfällen

Art. 12.2 Wahl der Delegierten

- Jede Kantonal- Regional- und Lokalsektion bestimmt eine Delegierte / einen Delegierten und erhält pro volle 10 Mitglieder eine Stimme. Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.

Art. 12.3 Einberufung der DV

- Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand S&E Schweiz einzuberufen und muss im ersten Halbjahr abgehalten werden.
- Das Versammlungsdatum muss mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand S&E Schweiz, drei kantonale Sektionen oder 5% der Mitglieder verlangen.
- Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden.
- Die Einladung mit den Traktanden erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

-
- Art. 12.4 Stimmrecht**
- Stimmberechtigt sind die nach Art.12.2 abgeordneten Delegierten. Stellvertretung durch eine/n andere/n Delegierte/n ist mittels erteilter Vollmacht zulässig.
- Art. 12.5 Beschlüsse**
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt das Tagespräsidium den Stichentscheid.
- Art. 13 Der Vorstand S&E Schweiz**
- An der Delegiertenversammlung hat der Vorstand S&E Schweiz nur beratende Stimme.
 - Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.
 - Beschlüsse des Vorstandes werden mit einem einfachen Mehr gefasst.
- Art. 13.1 Zusammensetzung**
- Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei und maximal sieben Mitglieder zusammen. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand S&E Schweiz konstituiert sich selbst
- Art 14 Rechte und Pflichten aller Vereinsorgane**
- Die Rechte und Pflichten sind im Funktionendiagramm geregelt.
- Art. 15 Vertretung des Vereins**
- Die Vertretung des Vereins erfolgt durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
 - Die schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand von Einzelpersonen mit Einzelunterschrift, insbesondere der Geschäftsstelle, ist für spezifische Geschäfte zulässig.
- Art. 16 Ressorts und Arbeitsgruppen**
- Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand S&E Schweiz Ressorts bilden und / oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- Art. 17 Die Geschäftsstelle**
- S&E Schweiz unterhält zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben legt der Vorstand S&E Schweiz in einem Pflichtenheft fest.
 - Die Zentralsekretärin / Der Zentralsekretär Die Geschäftsstellenleiterin /der Geschäftsstellenleiter wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie/Er hat beratende Stimme.
- Art. 18 Die Revisoren**
- Die Delegiertenversammlung wählt mindestens eine von S&E unabhängige, fachlich geeignete Person oder ein Treuhandbüro als RevisorIn.
 - Aufgabe der Revisionsstelle ist es, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie an der Delegiertenversammlung Bericht. Der Revisor wird im gleichen Turnus wie der Vorstand auf 3 Jahre gewählt.

V FINANZIELLES

Art. 19 Finanzielle Mittel

S&E Schweiz finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen
- Spenden, Sponsorengelder und Subventionen
- andere finanzielle Aktivitäten

Art. 20 Verteilung der Mitgliederbeiträge an die Sektionen

- Die Einzelheiten zur Verteilung der Mitgliederbeiträge an die Sektionen werden im Reglement über die Mitgliederbeiträge festgehalten.

Art. 21 Haftung für Verbindlichkeiten

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. (Artikel 75a des ZGB).

Art. 22 Jahresrechnung

- Die Jahresrechnung ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Statutenrevision

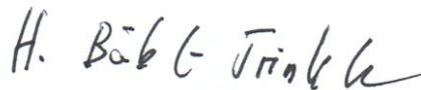
- Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 24 Auflösung des Vereins S&E Schweiz

- Zur Auflösung von S&E Schweiz bedarf es einer Urabstimmung (Mitglieder). Diese wird, wenn mehr als 5% aller Mitglieder oder 2/3 aller Delegierten dies verlangen, schriftlich einberufen. Zur Auflösung von S&E Schweiz ist eine 3/4 Mehrheit aller Anwesenden notwendig.
- Bei Auflösung von S&E Schweiz wird das noch vorhandene Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 31.03.2012 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Änderungen.



Heinz Bähler-Trinkler
Präsident



René Weber
Vorstandsmitglied